

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 03.06.2013 AZ: BSG 2013-05-06-1

## Beschluss zu BSG 2013-05-06-1

In der Sache BSG 2013-05-06-1

- Antragsteller -

gegen

Piratenpartei Sachsen-Anhalt

Antragsgegner –

wegen Einspruch gegen Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 03.06.2013 durch die Richter Markus Kompa, Benjamin Siggel, Joachim Bokor, Claudia Schmidt und Markus Gerstel beschlossen:

Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.

## Sachverhalt:

Der Antragsteller wurde am 11.09.2012 vom Antragsgegner informiert, dass eine Ordnungsmaßnahme gegen ihn geprüft werde. Der Antragsteller gab hierzu am 13.09.2012 eine Stellungnahme ab. Der Antragsgegner fasste daraufhin am 04.10.2012 den Beschluss eine Verwarnung als Ordnungsmaßnahme auszusprechen, und teilte dies am 23.10.2012 dem Antragsteller per E-Mail mit. Diese E-Mail enthielt den Hinweis der Antragsteller könne binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme Rechtsmittel beim Landesschiedsgericht einlegen.

Der Antragsteller legte jeweils am 23.10.2012 per E-Mail an den Landesvorstand, am 10.11.2012 postalisch mit Einschreiben/Rückschein an die Privatadresse der Landesvorsitzenden gegen diese Ordnungsmaßnahme Widerspruch ein.

Am 11.11.2012 schrieb der Antragsteller an das Landesschiedsgericht:

Bekanntgabe an das Schiedsgericht über Widerspruch gegen die Erteilung einer Verwarnung als Ordnungsmaßnahme zur Wahrung der EinspruchsFrist!

Das Landesschiedsgericht wies den Antragsteller am 12.11.2012 darauf hin, dass dies keine formgerechte Anrufung im Sinne von § 9 SGO sei, und er diese innerhalb der 2-Monatsfrist nachreichen solle.

Mit Schreiben vom 22.05.2013 wandte sich nun der Antragsteller an das Bundesschiedsgericht, und beantragt



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 03.06.2013 AZ: BSG 2013-05-06-1

1. die materielle Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme zu überprüfen, und bei fehlender Rechtmäßigkeit die Ordnungsmaßnahme aufzuheben.

2. festzustellen, dass der Widerspruch ordnungsgemäß eingegangen ist und hätte bearbeitet werden müssen.

Darüberhinaus behauptet der Antragsteller dass durch ein einzelnes Bundesvorstandsmitglied ein Mandat für den Antragsgegner für ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn erteilt worden sein. Er beantragt in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 06.05.2013

3. die "Überprüfung des korrekten Verfahrens."

## Entscheidungsgründe:

Ein Verfahren war gemäß §§ 8 Abs. 5 iVm 6 Abs. 1 SGO nicht zu eröffnen, da die Anträge unzulässig sind.

Das Bundesschiedsgericht ist instanziell nicht zuständig.

Außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit grundsätzlich beim Gericht der niedrigsten Ordnung, § 6 Abs. 1 SGO. Vorliegend ist dies das örtlich zuständige Landesschiedsgericht, § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO.

Bezüglich der Anträge zu 1. und 2. wurde am Landesschiedsgericht kein zugehöriges Verfahren eröffnet. Der Anträgsteller wurde sowohl vom Landesvorstand als auch vom Landesschiedsgericht darüber informiert, dass der Widerspruch an das Landesschiedsgericht zu richten sei. Auch informierte das Landesschiedsgericht über die Formerfordernisse einer Anrufung. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des Landesschiedsgerichtes die generell niedrigen Anforderungen an eine vollständige Anrufung (Name und Anschrift des Antragstellers und Antragsgegners; klare, eindeutige und Anträge nebst Begründung) selbst zu ermitteln.

Bezüglich des Antrags zu 3. ist die Erteilung eines "Mandates" an den Landesvorstand zur Führung eines Parteiausschlussverfahrens nicht isoliert angreifbar, sondern wird im Rahmen des Parteiausschlussverfahrens von der Schiedsgerichtsbarkeit mit geprüft. Für Parteiausschlussverfahren ist das Bundesschiedsgericht grundsätzlich erstinstanzlich nicht zuständig, § 6 Abs. 4 SGO.

Eine Verweisung des Verfahrens analog § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Landesschiedsgericht (BSG 2013-01-27, BSG 2013-03-30) ist nicht erforderlich, da zu den Anträgen 1 und 2 die Widerspruchsfrist zur Ordnungsmaßnahme abgelaufen ist, und Antrag 3 nur im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens geprüft werden kann.